

Zwischen der

der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg, Stuttgart

und deren Pflegekassen

- nachfolgend „Leistungsträger“ genannt -

und dem

**Fachverband Orthopädie-Technik,
Sanitäts- und medizinischer
Fachhandel Südwest e.V., Stuttgart**

- nachfolgend "FOS" genannt -

wird folgende

Vereinbarung
gemäß § 127 SGB V

über die Abrechnung von Instandhaltungs- bzw. Reparaturarbeiten an Hilfsmitteln, die durch den Hersteller oder eines vom Hersteller autorisierten Unternehmens (nachfolgend Hersteller genannt) durchgeführt werden und von einem, gem. § 126 SGB V, zugelassenen Leistungserbringer (Dritten) abgerechnet werden,

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung ist eine Anlage zum jeweils gültigen Rahmenvertrag und regelt den Ablauf der qualifizierten Instandhaltung / Reparatur und deren Abrechnung bei Hilfsmitteln deren qualifizierte Instandhaltung und Reparatur durch den zugelassenen Leistungserbringer vom Hersteller des Hilfsmittels gem. MPG nicht freigegeben ist.
- (2) Die Durchführung und Abrechnung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Hilfsmitteln nach dieser Vereinbarung setzt eine Zulassung nach § 126 SGB V sowie nachfolgende, ergänzende fachliche und sachliche Voraussetzungen voraus.
- (3) Die Anerkennung dieser Vereinbarung allein bewirkt noch keine Zulassung.

- (4) Leistungserbringer, die dem FOS nicht angehören, können dieser Vereinbarung durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. dem Rahmenvertrag beitreten.
- (5) Die Mitglieder des FOS sowie Leistungserbringer, die dieser Vereinbarung durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung beigetreten sind, sind berechtigt Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, welche in diesem Vertrag näher geregelt sind, durch Dritte ausführen zu lassen und gemäß §§ 4 – 5 abzurechnen.

§ 2

Sachliche und fachliche Voraussetzungen

- (1) Leistungen für Instandhaltungsarbeiten / Reparaturen sind durch den Vertragspartner im Rahmen der Zulassung zu erbringen. Es gelten die im Rahmenvertrag geregelten Grundsätze. Die sachlichen Voraussetzungen sind entsprechend vorzuhalten. Möglichen Qualifizierungsmaßnahmen ist nachzukommen. Liegt die mögliche Qualifizierung nicht für alle Produkte, bei denen der Hersteller die Reparatur- und Wartungsarbeiten zulässt, vor, so kann dem Leistungserbringer die Abrechnungsberechtigung für diese Produktgruppe des Hilfsmittelverzeichnis der GKV durch den Leistungsträger entzogen werden. Dieser Entzug erstreckt sich auch auf die Abrechnungsberechtigung für Neugeräte dieser Produktgruppe.
- (2) Ausgenommen sind Produkte, bei denen der Hersteller gem. MPG die Reparatur- und Wartungsarbeiten nur selbst erbringt und den zugelassenen Leistungserbringern dies nicht erlaubt und Qualifizierungsmaßnahmen ausgeschlossen sind. Diese Produkte werden in der Anlage1 zu diesem Vertrag gelistet.
- (3) Die Anlage1 ist den Gegebenheiten des Marktes entsprechend zu aktualisieren und wird vom FOS in Übereinstimmung mit den Leistungsträgern veröffentlicht.

§ 3

Genehmigungsverfahren

- (1) Abrechnungen von Instandhaltungs- und Reparaturleistungen nach diesem Vertrag sind genehmigungspflichtig.
- (2) Der Kostenvoranschlag des Drittanbieters an den zugelassenen Leistungserbringer ist dem Kostenvoranschlag an den Leistungsträger beizulegen.
- (3) Für nicht in der Anlage1 gelistete Produkte ist ein geeigneter Nachweis vom Hilfsmittelhersteller dem Kostenvoranschlag beizulegen aus dem hervorgeht, dass nur der Hersteller selbst die Reparaturen und Wartungen durchführt.

§ 4

Abrechnung

- (1) Zulässige Abrechnungsposten sind:
- a) Hausbesuch entsprechend den jeweils gültigen Preisvereinbarungen,
 - b) Arbeitszeit für Fehlersuche,
 - c) Versandkosten der defekten Baugruppe nach erfolgter Fehlersuche gemäß Beleg maximal in Höhe der doppelten Rücksendekosten des Herstellers nachgewiesen gemäß § 3 Abs.2 ohne Aufschlag.
 - d) Ersatzteilekosten gemäß der Rechnung des Herstellers gemäß §3 Abs.2 rein Netto, zzgl. 30 % Aufschlag,
 - e) Lohnkosten des Nachweises der Rechnung des Herstellers gemäß §3 Abs.2 ohne jeden Aufschlag.
- (1) Sofern in dieser Vereinbarung keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten bezüglich der Leistungserbringung und Abrechnung die Regelungen der jeweiligen Rahmenverträge. Die Rechnungen sind nach Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis und innerhalb der Produktgruppen nach der Untergliederung „M“, „F“, „R“ zu sortieren.
- (2) Nach Inkraftsetzen des maschinenlesbaren Abrechnungsverfahrens gemäß §§ 302, 303 SGB V bzw. §§ 104 - 106 SGB XI sind bei der Abrechnung die hierfür gültigen Regelungen zu beachten.
- (3) Bei Instandhaltungen von Hilfsmitteln zu Lasten der Krankenversicherung, muss die ärztliche Verordnung beigelegt sein.

§ 5

Datenschutz

- (1) Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Leistungen dürfen nur im Rahmen der in § 302 SGB V, bzw. § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Der Leistungserbringer und die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle sind verpflichtet, den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten gem. den Regelungen des § 35 SGB I in Verbindung mit § 93 SGB XI bei der Verarbeitung und Nutzung durch technische und organisatorische Maßnahmen gem. § 78a SGB X bzw. § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sicherzustellen.

- (2) Der Leistungserbringer sowie die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten der Schweigepflicht. Zulässig ist die Übermittlung von Angaben an die Leistungsträger und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Leistungserbringer hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht und anhand der Sozialgeheimnis-Verpflichtung (Anlage 2) auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I i.V. mit dem Datengeheimnis gem. § 5 BDSG besonders zu verpflichten. Die Regelungen von § 37 SGB I sowie §§ 67 bis 85a SGB X in Verbindung mit § 93 SGB XI bleiben unberührt.

§ 6

Maßnahmen bei Vertragsverstößen, Wiedergutmachung des Schadens

- (1) Bei Verstößen gegen die aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten kommen als Vertragsmaßnahme, nach Anhörung des Betroffenen, eine Verwarnung, bei schweren Vertragsverstößen die Zahlung eines von dem Vertragsausschuss (§ 7) festgelegten Betrages von bis zu 36.000,- EUR und / oder ggf. der Widerruf der Zulassung des einzelnen Leistungserbringers, in Betracht.
- (2) Unabhängig von den Maßnahmen nach Abs. 1 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen.

§ 7

Vertragsausschuss

Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder erforderlichenfalls zur gemeinsamen Aufklärung von Vertragsverstößen ist ein Vertragsausschuss gem. dem Rahmenvertrag zu bilden, der paritätisch aus den Vertretern der Leistungsträger und des FOS besetzt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen, die ab dem 01.01.2005 erbracht werden (Beginn der Leistungserbringung).

§ 9

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2005 schriftlich, ganz oder teilweise, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gesetzliche Vorschriften und / oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen die Fortsetzung dieser Vereinbarung unmöglich machen.
- (2) Sollte eine Vertragspartei die Vereinbarung nur teilweise kündigen, ist die andere Vertragspartei berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kündigung ebenfalls Teile der Vereinbarung bzw. die gesamte Vereinbarung aufzukündigen.

§ 10

Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Stuttgart, den 01.12.2004

AOK Baden-Württemberg
Dr. Christopher Hermann
Stv. Vorsitzender des Vorstandes

Fachverband Orthopädie-Technik,
Sanitäts- und med. Fachhandel
Südwest e. V.
Joachim Glotz
Vorstandsvorsitzender

LKK Baden-Württemberg

Fachverband Orthopädie-Technik,
Sanitäts- und med. Fachhandel
Südwest e.V.
Raymund Weber
Geschäftsführer

Anlage 1: Liste der Hilfsmittel deren Instandsetzung im Einzelfall beim Hersteller erfolgen muss

Anlage 2: Verpflichtungserklärung zum Sozialgeheimnis

Hilfsmittel deren Instandsetzung im Einzelfall beim Hersteller erfolgen muss:

- ~~Radnabenantriebe für Rollstühle der Firma~~
 - ~~Alber~~
 - ~~Meyra~~
 - ~~Otto Bock~~
- ~~Treppensteigeräte (nur Elektronik) der Firma~~
 - ~~Alber~~
- ~~Elektro-Zusatzantriebe für Rollstühle der Firma~~
 - ~~Alber~~
 - ~~Meyra~~
 - ~~Otto Bock~~
- ~~Elektro-Schubgeräte für Rollstühle (nur Elektronik) der Firma~~
 - ~~Alber~~
- Patientenlift
 - Modell Curator der Firma Meyra (Spezialwerkzeug nur beim Hersteller)
- ~~Sondersteuerungen für Elektro-Rollstühle~~
 - ~~Oraltec~~
- Elektronische Kommunikationshilfen
- Anti-Dekubitus-Systeme
 - nur hochwertige Systeme für Dekubitus-Grad IV
- ~~Schlaftherapiegeräte~~
 - ~~nur bei Instandsetzung der Elektronik~~
- ~~Heimbeatmungsgeräte~~
- Überwachungsgeräte für Säuglinge (bei Vorgabe durch Hersteller)
- Ultraschallvernebler
 - nur bei Instandsetzung der Elektronik
- ~~Ernährungspumpen nur Elektronik~~
- Infusionspumpen
- Elektronik von Akku-Badewannenliftern
- Bewegungstrainer nur Elektronik

Gestrichene Positionen wurden durch andere Vereinbarungen abgelöst.